

## L08 – SANKTIONSLISTENSCHREIBUNG IN DER UNTERNEHMENSPRAXIS



AUTOREN: ARBEITSKREIS  
EXPORTKONTROLLE

## DISCLAIMER I 2

Stand: November 2023 (3. Auflage)

### **Disclaimer**

DICO Leitlinien richten sich an Compliance-Praktiker. Sie sollen einen Einstieg in das Thema erleichtern und einen Überblick verschaffen. Es wird daher bewusst darauf verzichtet, juristische Sonderfälle und Ausnahmeregelungen aufzuzeigen.

DICO Leitlinien bieten dem geneigten Leser praxistaugliche und umsetzbare Empfehlungen für ausgewählte Compliance-Themen. Mit Veröffentlichung einer Leitlinie soll zugleich eine Diskussion zum jeweiligen Themenkreis angestoßen werden mit dem Ziel, darauf aufbauend einen Standard zu entwickeln, der von Compliance-Praktikern anerkannt wird.

Senden Sie Ihre Anregungen und Beiträge an [Leitlinien@dico-ev.de](mailto:Leitlinien@dico-ev.de). Wir freuen uns auf eine lebhafte Diskussion und bedanken uns für Ihre konstruktive Unterstützung!

## Inhalt

1.	Vorwort .....	5
2.	Grundlagen .....	5
2.1	Was sind Sanktionslisten? .....	5
2.2	Arten von Sanktionen .....	6
2.2.1	Finanzsanktionen .....	7
2.2.2	Wirtschaftssanktionen .....	8
2.2.3	Embargos.....	8
3.	(Faktische) Verpflichtung zum Sanktionslisten-Screening.....	9
3.1	Persönlicher Anwendungsbereich – Wer muss die Sanktionslistenprüfung durchführen? ...	9
3.2	Sachlicher Anwendungsbereich – Was ist betroffen?.....	10
3.3	Welche Sanktionslisten sind zu prüfen? .....	10
3.3.1	US-Recht.....	11
3.3.2	Verhältnis zum Boykott-Verbot, § 7 AWV.....	13
3.3.3	Das Verhältnis zur EU-Blocking-Verordnung, Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 2271/96 .....	14
4.	Die Verbote bei Finanzsanktionen .....	14
4.1	Das Verfügungsverbot .....	15
4.2	Das Bereitstellungsverbot.....	16
4.3	Gelder .....	16
4.4	Wirtschaftliche Ressourcen .....	16
4.5	Mittelbare Konstellationen.....	17
4.5.1	Mittelbares Verfügungsverbot .....	17
4.5.2	Mittelbares Bereitstellungsverbot.....	19
4.6	Transaktions- oder Geschäftsverbote .....	20
5.	Vorschlag eines risikobasierten Prüfansatzes .....	21
5.1	Wesentliche Bestandteile eines risikobasierten Prüfansatzes.....	21
5.2	Datengüte und Screening-Umfang .....	22
5.3	Zeitpunkt und Frequenz des Sanktionslisten-Screenings .....	23
5.4	Wer ist im Unternehmen für die Umsetzung verantwortlich? .....	24
5.5	Welche Bereiche sind betroffen? .....	24
5.6	IT-Lösungen.....	26
5.7	Outsourcing des Sanktionslisten-Screenings .....	27
5.8	Zumutbarkeit des Sanktionslisten-Screenings und Risikominimierung .....	28

## INHALTSVERZEICHNIS I 4

6.	Straf- und bußgeldrechtliche Folgen von Verstößen .....	29
6.1	Überblick .....	29
6.2	Vorsätzlich vollendete Straftat, § 18 Abs. 1 Nr. 1 a) und c) AWG .....	30
6.2.1	Tathandlung.....	30
6.2.2	Vorsatz.....	31
6.2.3	Täter .....	31
6.2.4	Versuch.....	32
6.3	Strafausschließungsgründe, § 18 Abs. 11 AWG .....	33
6.4	Fahrlässig begangener Verstoß, § 19 Abs. 1 Nr. 1 AWG .....	33
6.4.1	Tathandlung.....	33
6.4.2	Fahrlässigkeit.....	34
6.4.3	Einziehung.....	34
6.5	Aufsichtspflichtverletzung, § 130 Abs. 1 OWiG .....	34
6.6	Verbandsgeldbuße, § 30 OWiG .....	35
6.7	Eintragung in das Gewerbezentralregister .....	35
7.	Arbeitsrecht .....	36
7.1	Betriebsverfassungsrecht .....	36
7.1.1	Unterrichtung des Betriebsrats .....	36
7.1.2	Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats .....	36
7.1.3	Fazit .....	36
8.	Datenschutzrecht.....	36
8.1	Erlaubnistatbestände für ein Sanktionslistenscreening.....	36
8.2	Dokumentation und Umfang des Sanktionslistenscreenings .....	38
9.	AEO und Sanktionslisten-Screening .....	38
10.	Literatur.....	41

## 1. Vorwort

Die Geschäftspartner-Compliance kann – je nach Situation – zahlreiche Prüfpflichten umfassen. Zusätzlich hat die Verwendung des Begriffs der Sanktionen in den letzten Jahren eine nahezu uferlose Ausdehnung erfahren. Die unterschiedslose Verwendung des Begriffs, die Neubildung von Unterbegriffen und -kategorien, die (gewollte und ungewollte) Vermengung mit dem klassischen Exportkontrollrecht sowie die nicht immer kompatiblen Sanktionskonzepte in unterschiedlichen Rechtsordnungen führen in der Praxis zu einem undurchdringlicher werdenden „Dschungel“ aus „Sanktionslisten“ und damit einhergehenden Screening-Anforderungen.

Die Leitlinie **L08** ergänzt den *DICO-Standard 01 „Geschäftspartner-Compliance“* hinsichtlich der Screening-Anforderungen bei Geschäftspartnern und anderen Personen im Hinblick auf die personen- bzw. organisationsbezogenen Sanktionen, die teilweise auch „personenbezogene Sanktionen“, „Asset Freezes“ oder „Targeted Sanctions“ genannt werden (im Folgenden **„Finanzsanktionen“**).

Darüber hinaus ergeben sich – ggf. überschneidende – Screening-Verpflichtungen aufgrund Anforderungen aus den Bereichen Geldwäscheprävention und der Verhinderung von Terrorismusfinanzierung, die sich teilweise überschneiden können. Diese werden in diesem Leitfaden jedoch nicht umfassend behandelt.

## 2. Grundlagen

Finanzsanktionen sind darauf ausgerichtet, dass die sanktionierte Person oder Organisation (im Folgenden vereinfachend nur **„Person“**) im Wirtschaftsleben stark eingeschränkt wird. Dies wird dadurch erreicht, dass jedermann untersagt wird, diesen Personen finanzielle Mittel oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Die Nichtbeachtung von Finanzsanktionen ist in Deutschland bei vorsätzlichem Handeln eine Straftat und bei fahrlässigem Handeln eine Ordnungswidrigkeit. Derzeit wird das Sanktionsstrafrecht auf EU-Ebene harmonisiert, so dass in naher Zukunft mit einer Verschärfung der Strafbarkeit und anderen Konsequenzen der Nichtbeachtung von Sanktionslisten zu rechnen ist.

Vor diesem Hintergrund ist die Prüfung von Geschäftspartnern anhand von Sanktionslisten für jedes international tätige Unternehmen unausweichlich. Denn selbst wenn jemandem nicht bewusst ist, dass sein Geschäftspartner eine sanktionierte Person ist, kann die unterlassene Sanktionsprüfung einen Sorgfaltspflichtverstoß darstellen, der zumindest zu einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit führen kann.

Bei Begründung von Geschäftsbeziehungen, in denen die Identität des Geschäftspartners bekannt ist/bekannt sein müsste, sollte daher ein Sanktionslisten-Screening durchgeführt werden.

### 2.1 Was sind Sanktionslisten?

Sanktionslisten haben ihren Ursprung in der Terrorismusbekämpfung, gehen allerdings heutzutage hierüber weit hinaus. Sie sind ein weithin eingesetztes Mittel geworden, um rechtswidriges Verhalten von Wirtschaftsakteuren (Personen, Unternehmen oder auch Staaten) zu unterbinden oder nationale Sicherheitsinteressen zu wahren. Westliche Sanktionen sind auch darauf gerichtet, Völkerrecht zu wahren und wiederherzustellen. Dies umfasst die Sanktionierung von Unterstützern des russischen Regimes aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs in der Ukraine sowie die Annexion ukrainischen Staatsgebiets.

## Über DICO:

DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V. wurde im November 2012 in Berlin auf Betreiben führender Compliance-Praktiker und -Experten gegründet und hat als gemeinnütziger Verein Mitglieder aus allen Branchen in Deutschland, darunter namhafte DAX-Unternehmen, Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie aus der Wissenschaft. DICO versteht sich als unabhängiges interdisziplinäres Netzwerk für den Austausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung und sieht sich als zentrales Forum für die konsequente und praxisbezogene Förderung und Weiterentwicklung von Compliance in Deutschland.

DICO fördert Compliance in Deutschland, definiert in diesem Bereich Mindeststandards, begleitet Gesetzgebungsvorhaben und unterstützt zugleich die praktische Compliance-Arbeit in privaten und öffentlichen Unternehmen, fördert Aus- und Weiterbildung und entwickelt Qualitäts- sowie Verfahrensstandards.

## **DICO**

DICO – Deutsches Institut für Compliance  
Bergstraße 68  
D-10115 Berlin  
[info@dico-ev.de](mailto:info@dico-ev.de)  
[www.dico-ev.de](http://www.dico-ev.de)